

Sicherheitsdatenblatt ULTRATOP LOFT F

Sicherheitsdatenblatt vom 7/10/2017, Version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: ULTRATOP LOFT F

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Selbstnivellierende Spachtelmasse

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

MAPEI AUSTRIA GmbH - Fräuleinmühle 2

3134 Nußdorf ob der Traisen

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza@mapei.it

1.4. Notrufnummer

MAPEI AUSTRIA GmbH - phone: +43-2783-8891

fax: +43-2783-8893

www.mapei.at (office hours)

Poison centre - +43-(0)14064343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Verordnung 1272/2008/EG:

⚠ Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

⚠ Achtung, Skin Sens. 1B, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

Sicherheitsdatenblatt ULTRATOP LOFT F

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

Sondervorschriften:

Keine

Enthält:

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 25% - < 50% kristalline Kieselsäure ($\varnothing > 10 \mu$)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich eingestuft.

>= 2.5% - < 4.99% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

⚠ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

⚠ 3.4.2/1B Skin Sens. 1B H317

⚠ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

⚠ 3.8/3 STOT SE 3 H335

>= 0.1% - < 0.25% kristalline Kieselsäure ($\varnothing < 10 \mu$)(*)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

⚠ 3.9/1 STOT RE 1 H372

>= 0.05% - < 0.1% kristalline Kieselsäure ($\varnothing < 10 \mu$)(*)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

⚠ 3.9/2 STOT RE 2 H373

Sicherheitsdatenblatt ULTRATOP LOFT F

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. **SOFORT ARZT ZUZIEHEN.**

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

CO₂ oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sicherheitsdatenblatt ULTRATOP LOFT F

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
 - Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker Staubkonzentrationen vermeiden.
 - Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.
 - Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.
 - Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.
 - Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
 - Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
 - Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 - Unverträgliche Werkstoffe:
 - Kein spezifischer.
 - Angaben zu den Lagerräumen:
 - Entsprechende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
 - Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
 - kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7
 - ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer
 - Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1
 - ACGIH - TWA(8h): 1 mg/m³ - Anmerkungen: (E,R), A4 - Pulm func, resp symptoms, asthma
 - kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} < 10 \mu$)(*) - CAS: 14808-60-7
 - ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer
 - EU - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer
 - kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} < 10 \mu$)(*) - CAS: 14808-60-7
 - EU - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer
 - ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer
- DNEL-Expositionsgrenzwerte
 - N.A.
- PNEC-Expositionsgrenzwerte
 - N.A.
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
 - Augenschutz:
 - Schutzbrille.
 - Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.
 - Hautschutz:
 - Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.
 - Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.
 - Atemschutz:
 - Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert

Sicherheitsdatenblatt

ULTRATOP LOFT F

sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Pulver
Farbe:	verschiedene
Geruch:	zementartig
Geruchsschwelle:	N.A.
pH:	N.A.
pH(wässrige Dispersion,10%):	11
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	N.A.
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	== °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	Not determined
Flammpunkt:	== °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Not determined
Dampfdruck:	Not determined
Dichte:	2 g/cm ³ (23°C)
Dampfdichte:	Not determined
Wasserlöslichkeit:	teillöslich
Löslichkeit in Öl:	unlöslich
Viskosität:	N.A.
Selbstentzündungstemperatur:	== °C - No explosive or spontaneous ignition in contact with air at room temperature
Explosionsgrenzen:	==
Zerfalltemperatur:	N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A. - This product is a mixture
Explosionsgrenzen:	== - No components with explosive properties
Brennvermögen:	N.A. - No component with oxidizing properties

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	N.A.
Fettlöslichkeit:	N.A.
Leitfähigkeit:	N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

Sicherheitsdatenblatt

ULTRATOP LOFT F

- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

- Verschlucken: Ja
Einatmen: Ja
Berührung: Nein

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch angeführt:

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7

a) akute Toxizität:

- Test: LD50 - Weg: Oral > 2000 mg/kg
Test: LD50 - Weg: Haut > 2000 mg/kg

Ätzende/reizende Wirkung:

Haut:

Wiederholte direkte Berührung kann zu einer zeitweiligen Reizung führen.

Augen:

Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.

Kanzerogenität:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der (EU)2015/830 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
c) schwere Augenschädigung/-reizung
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
e) Keimzell-Mutagenität
f) Karzinogenität

Sicherheitsdatenblatt

ULTRATOP LOFT F

- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt
Keine Daten des Gemisches verfügbar
Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar
N.A.
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
N.A.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.
- 12.4. Mobilität im Boden
N.A.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine
Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.
91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.
Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (EAK-Nr.) : 17 01 01
Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 17 01 01
Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
N.A.
- 14.3. Transportgefahrenklassen
ADR-Nummer: NA
N.A.
- 14.4. Verpackungsgruppe
14.4 Verpackungsgruppe:
14.4 Verpackungsgruppe:
N.A.
- 14.5. Umweltgefahren
Meeresschadstoff: Nein
N.A.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
N.A.

Sicherheitsdatenblatt

ULTRATOP LOFT F

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem „Guide to Good Practices“ für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind.

Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter www.nepsi.eu zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitsdatenblatt

ULTRATOP LOFT F

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2015/830 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Comission of the European Communities

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE:	Langfristige Exposition
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
OEL:	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
TSCA:	United States Toxic Substances Control Act Inventory
DSL:	DSL - Canadian Domestic Substances List
N.A.:	Nicht verfügbar